

Aktenzeichen: 5 AZR 106/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 13. Mai 1987
- 5 AZR 106/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. Juli 1985
Heilbronn - 3 Ca 55/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. Februar 1986
Baden-Württemberg - 4 Sa 148/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Unterbrechung der Verjährung

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 201, 209 Abs. 2; ZPO § 281 Abs. 1 und 2, § 693 Abs. 2, § 689 Abs. 2, § 696 Abs. 1; ArbGG 1979 § 46 a Abs. 1 und 2

Leitsatz:

Die Verjährung wird auch dann unterbrochen, wenn vor ihrem Ablauf ein Mahnbescheid beim unzuständigen Arbeitsgericht beantragt, auf entsprechenden Antrag das Verfahren an das zuständige Arbeitsgericht abgegeben und der von diesem erlassene Mahnbescheid - nach Ablauf der Verjährungsfrist - demnächst zugestellt wird.



5 AZR 106/86

4 Sa 148/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
13. Mai 1987

Im Namen des Volkes!

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 1986 - 4 Sa 148/85 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob der dem Kläger zuerkannte Gehaltsanspruch verjährt ist.

Der Kläger war für die Beklagte aufgrund des Anstellungsvertrages vom 20. Februar 1979 mit der Planung und Überwachung von Baumaßnahmen für einen Fischereihafen in Jamaika beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. März 1982.

Aus diesem Beschäftigungsverhältnis hat der Kläger Gehalt für Februar und März 1982 in Höhe von 17.800,-- DM sowie einen "PKW-Zuschuß" von 4.200,-- DM und Aufwendungsersatz für Flugreisen in Höhe von 4.900,-- DM verlangt.

Hierfür hat der Kläger am 19. Dezember 1984 beim örtlich unzuständigen Arbeitsgericht Lüneburg den Erlaß eines Mahnbescheides über 27.205,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1983 beantragt. Durch Verfügung -ebenfalls vom 19. Dezember 1984- wurde der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers gebeten, die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Lüneburg zu begründen, gegebenenfalls einen Abgabeantrag zu stellen. Daraufhin hat er mit



Schriftsatz vom 21. Dezember 1984, eingegangen am 24. Dezember 1984, beantragt, die Sache an das zuständige Arbeitsgericht abzugeben. Diesem Antrag hat das Arbeitsgericht Lüneburg mit Verfügung vom 27. Dezember 1984 entsprochen und die Akte am 3. Januar 1985 an das Arbeitsgericht Heilbronn übersandt, das den Eingang am 10. Januar 1985 bestätigt und am 16. Januar 1985 den beantragten Mahnbescheid erlassen hat, der der Beklagten am 17. Januar 1985 zugestellt worden ist.

Gegenüber der Klageforderung hat die Beklagte eingewandt, der Kläger habe mangelhafte Arbeitsleistungen erbracht und außerdem seien die mit der Klage geltend gemachten Forderungen verjährt.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger Gehaltsansprüche in Höhe von 17.800,-- DM zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat es das angefochtene Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger über den vom Arbeitsgericht zugesprochenen Betrag hinaus weitere 627,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 26. Oktober 1983 zu zahlen. Im übrigen hat es die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision - beschränkt auf die Frage der Verjährung - zugelassen. Die Beklagte will mit ihrer Revision die Abweisung der Klage erreichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I. Gegenstand der revisionsgerichtlichen Nachprüfung ist nur noch die Frage, ob die dem Kläger zuerkannte Forderung verjährt ist oder nicht. Das Landesarbeitsgericht hat die Zulassung der Revision auf diese Streitfrage beschränkt. Das ist gemäß § 72 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ArbGG statthaft. In Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof ist die Zulassung der Revision begrenzt auf bestimmte Rechtsfragen und einzelne Angriffs- oder Verteidigungsmittel zulässig, wenn sich die Beschränkung auf einen "tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffes" bezieht (BAGE 39, 112 = AP Nr. 8 zu § 12 SchwbG). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn die Einrede der Verjährung ist ein selbständiges Verteidigungsmittel.

II. Dementsprechend macht die Beklagte mit ihrer Revision nur noch geltend, daß die Vergütungsansprüche des Klägers mit Ablauf des Jahres 1984 verjährt seien. Der Kläger habe die Verjährung nicht dadurch unterbrochen, daß er beim örtlich unzuständigen Arbeitsgericht den Erlaß eines Mahnbescheides beantragt habe.

Dieser Auffassung der Beklagten ist das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht gefolgt.

1. Die Ansprüche des Klägers wären mit Ablauf des Jahres 1984 verjährt gewesen (§ 196 Abs. 1 Nr. 8, § 201 BGB). Die Verjährung ist jedoch gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB durch Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren unterbrochen worden. Zwar ist der Mahnbescheid der Beklagten vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr zugestellt worden, der Kläger hat aber den Erlaß



des Mahnbescheides noch vorher beantragt. Dann wirkt die Zustellung des Mahnbescheides, sofern sie "demnächst" erfolgt, auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages zurück (§ 693 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 46 a ArbGG).

Allerdings hat der Kläger den Erlaß des Mahnbescheides beim örtlich unzuständigen Arbeitsgericht beantragt. Deswegen allein kann ihm aber die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung nicht versagt werden. Hierfür kann nichts anderes gelten als für die Klageerhebung am unzuständigen Gericht, für die in der Rechtsprechung anerkannt ist, daß sie die Verjährung rückwirkend unterbricht (BGH Urteil vom 24. Januar 1983 - VIII ZR 178/81 - NJW 1983, 1050, 1052, zu I 2 d, cc der Gründe).

Dem steht nicht entgegen, daß eine Verweisung oder Abgabe an das örtlich zuständige Gericht im Mahnverfahren nicht vorgesehen ist. Jedoch sind die Vorschriften des § 281 Abs. 1 und 2 ZPO, die eine Verweisung an das örtlich zuständige Gericht regeln, auf das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entsprechend anzuwenden. Das gilt selbst dann, wenn der Mahnbescheid dem Schuldner noch nicht zugestellt war (BAG Beschluß vom 28. Dezember 1981 - 5 AR 201/81 - AP Nr. 28 zu § 36 ZPO). Nach § 46 a Abs. 2 ArbGG ist für die Durchführung des Mahnverfahrens das Arbeitsgericht zuständig, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde. Hiervon abweichend bestimmt seit dem 1. Juli 1977 der § 689 Abs. 2 ZPO, daß im Mahnverfahren das Amtsgericht am Wohnsitz des Antragstellers ausschließlich örtlich zuständig ist. Damit hat zwar die Anrufung des örtlich unzustän-



digen Amtsgerichts im Mahnverfahren an praktischer Bedeutung verloren, jedoch gilt der alte Rechtszustand vor der Änderung der Zivilprozeßordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit weiter. Für das Mahnverfahren war derzeit immer anerkannt, daß der Rechtspfleger bei örtlicher Unzuständigkeit des Mahngerichts das Mahnverfahren auf Antrag des Gläubigers an das örtlich zuständige Mahngericht verweisen konnte (BAG Beschluß vom 28. Dezember 1981 - 5 AR 201/81 - AP Nr. 28 zu § 36 ZPO, unter II 2 a der Gründe).

Es lassen sich aus der Regelung des Mahnverfahrens in der Zivilprozeßordnung auch deswegen keine Verweisungsvorschriften entnehmen, weil es zur Abgabe des Rechtsstreits an das für den Beklagten örtlich zuständige Gericht erst durch den Widerspruch des Schuldners kommt (vgl. § 696 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 692 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Allerdings bestimmt § 696 Abs. 3 insoweit - ähnlich wie § 270 Abs. 3 ZPO -, daß mit alsbaldiger Abgabe die Rechtshängigkeit auf den Zeitpunkt der Zustellung zurückbezogen wird.

2. Die Revision kann sich nicht auf eine Entscheidung des LAG Bayern (München) vom 24. März 1965 - 4 Sa 732/64 - AP Nr. 3 zu § 697 ZPO) stützen. Danach soll ein beim sachlich unzuständigen Amtsgericht beantragter Zahlungsbefehl die Verjährung nicht unterbrechen, wenn das Amtsgericht alsbald den Antrag an das zuständige Arbeitsgericht weiterleitet, das den Zahlungsbefehl sodann nach Ablauf der Verjährungsfrist erläßt. Einmal handelt es sich hierbei um die Anrufung des sachlich und nicht örtlich unzuständigen Gerichts, zum anderen ist diese Entscheidung durch



die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des erkennenden Senats überholt, wonach ein Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides beim örtlich unzuständigen Gericht die Verjährung unterbricht.

3. Die Zustellung wirkt freilich nur dann zurück, wenn sie "demnächst" erfolgt. Die hierfür maßgebende angemessene Frist ist vom letzten Tag der Verjährungsfrist, im vorliegenden Fall also vom 31. Dezember 1984 an, zu rechnen (vgl. BGH Urteil vom 24. Januar 1983 - VIII ZR 178/81 - NJW 1983, 1050, 1052, zu I 2 d, cc der Gründe). Bezogen auf diesen Zeitpunkt ist die Zustellung am 17. Januar 1985 noch "demnächst" erfolgt, selbst wenn die Verzögerung darauf beruht, daß der Antrag beim örtlich unzuständigen Arbeitsgericht eingereicht worden ist. Wird der Mahnbescheid aber alsbald nach Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt, so ist diese Nachlässigkeit des Klägers nicht zu berücksichtigen, weil sich sein Verhalten im Ergebnis nicht nachteilig auf den Verfahrensablauf ausgewirkt hat. Das ist bei einer Verzögerung von zwei Wochen anzunehmen (BGH Urteil vom 25. Februar 1971 - VII ZR 181/69 - NJW 1971, 891, 892, zu 4 a der Gründe; BGH Urteil vom 6. April 1972 - III ZR 210/69 - NJW 1972, 1948, 1950). Das entspricht dem hier eingehaltenen Zeitrahmen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert
Dr. Thomas

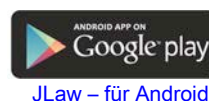
Dr. Olderog

Polcyn

Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)